

**Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik
der Fachhochschule Bielefeld
vom 25. März 2011**

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat erlassen:

§ 1

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen. In Eilfällen ist je nach Dringlichkeit auch eine kürzere Frist zulässig; die Dringlichkeit ist mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu Beginn der Sitzung zu bestätigen.
- (3) Mit der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben; die einzelnen Beratungspunkte sind im Regelfall zu erläutern; der Ladung sind die Unterlagen beizufügen, die notwendig sind, damit sich die Fachbereichsratsmitglieder ordnungsgemäß auf die Sitzung vorbereiten können.
- (4) Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) In der Regel legt der Fachbereichsrat den Termin für die nächste Sitzung fest.

§ 2

Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt im Benehmen mit der oder dem Fachbereichsratsvorsitzenden die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung fest und erstellt Beschlussvorlagen für die Beratungspunkte.
- (2) Alle Fachbereichsmitglieder können bis spätestens neun Werktage vor der nächsten Fachbereichsratssitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen; dieser Antrag muss das Beratungsziel und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Fachbereichsrat zu Beginn einer jeden Sitzung; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf im Regelfall keine neuen Tagesordnungspunkte mehr zugelassen.

§ 4

Zuständigkeiten und Verweisung von Anträgen

- (1) Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. Kommen diese zu dem Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so tragen sie dieses dem Fachbereichsrat vor.
- (2) Der Fachbereichsrat kann sich in einer Sache für nicht zuständig erklären. In diesem Fall trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Fachhochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

§ 5

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Niederschriften über die Ergebnisse angefertigt. Sie enthalten Angaben über
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - c) Beschlussfähigkeit,
 - d) Beschlüsse, Sondervoten,
 - e) Abstimmungsverhältnisse,
 - f) Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

- g) Persönliche Erklärungen, die zu Beginn der Tagesordnung oder am Ende eines Tagesordnungspunktes oder am Ende der abgeschlossenen Tagesordnung zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den stimm- und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (3) Erhebt kein Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Einsprüche sind während der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (5) Das Protokoll wird in der Regel durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus der Fachbereichsverwaltung geführt.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 7

Redeordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann Wortmeldungen mit dem Zuruf „direkte Erwiderung“ außer der Reihe zulassen.
- (2) Formale Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen nur von Fachbereichsratsmitgliedern gestellt werden. Das Wort hierzu wird außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen.
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge zulässig:
- a) Schließung der Rednerliste
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem Tagesordnungspunkt
 - d) Sofortige Abstimmung
 - e) Festlegung der Redezeit
 - f) Vertagung eines Antrages, eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
 - g) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - h) Unterbrechung der Sitzung
 - i) Erneute Behandlung eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes

j) Ausschluss der Öffentlichkeit

- (4) Fachbereichsratsmitglieder, die schon zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 b)-e) stellen.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen nur zu Tagesordnungspunkten mit Beschlussantrag als Beratungsziel.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind und die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Wird der Fachbereichsrat wegen fehlender Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (es sei denn, in der zu entscheidenden Sache ist aufgrund einer rechtlichen Vorschrift die Mehrheit des Gremiums erforderlich). Hierbei ist bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlhandlungen und auf Verlangen eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan führt die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus.
- (7) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. Eine Änderung der Geschäftsordnung darf der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld nicht widersprechen und darf nur beschlossen werden,

wenn der Änderungsantrag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13. Januar 2011.

Bielefeld, den 25. März 2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff